

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung und der
eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie
in Nordrhein-Westfalen**

Zwischen der Stadt Essen und der Stadt Krefeld wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) vom 01. Oktober 1979 (GVBl. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung und der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie in Nordrhein-Westfalen geschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Krefeld übernimmt für die Stadt Essen ab 01.01.2014 die Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung und der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) in Nordrhein-Westfalen gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBl. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsblattgesetz I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsblattgesetz I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von der Stadt Essen auf die Stadt Krefeld über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG NW).
- (2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Die Stadt Krefeld verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Stadt Krefeld als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu. Die Gebühren werden von der Stadt Krefeld erhoben.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt gestellten Anträge sowie vor diesem Datum bereits gestellte Anträge von Antragstellern, die sich für eine im Jahr 2014 oder später durchzuführende Prüfung angemeldet haben.

Krefeld, den

Essen, den